



## Hinweise zur Wohnberechtigung (WB) (Stand: November 2020)

Eine Wohnberechtigung benötigen Sie, wenn Sie eine Wohnung mieten möchten, die von Bund, Land oder Stadt mit zinsverbilligten Darlehen gefördert wurde (Sozialwohnung) und dadurch noch Mietpreis- und Belegungsbindungen unterliegt.

Die Wohnberechtigung erhalten Sie, wenn Sie im Stadtkreis Heilbronn wohnen, vom

Planungs- und Baurechtsamt

Baurecht – Service Center

Cäcilienstraße 45, Erdgeschoss, Zimmer C. 0.28

Das Service Center ist aufgrund der aktuellen Corona-Lage bis auf weiteres nur telefonisch oder per Mail erreichbar. Sie können Ihren Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen per Mail an folgende Adresse monika.keppeler@heilbronn.de senden. Die Antragsformulare erhalten Sie unter www.heilbronn.de/fileadmin/daten/stadtheilbronn/formulare/bauen wohnen/wohnen/Antrag Wohnberechtigungsschein.pdf

Wenn Sie Ihren Antrag persönlich einreichen wollen, bitten wir vorab um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 07131 – 56 3170 in der Zeit von Montag – Freitag 8.30 – 12.30 Uhr.

Sofern Sie nicht im Stadtkreis Heilbronn wohnen, beantragen Sie bitte den Wohnberechtigungsschein beim Rathaus Ihres Wohnortes.

Auskünfte zur Beantragung der Wohnberechtigung erhalten Sie unter 07131 / 56-3170

Antragsberechtigt sind:

- Alleinstehende (auch Studenten)
- Ehepaare mit und ohne Kinder
- Alleinerziehende mit Kind/Kindern
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (m/m; w/w)
- Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zweier Personen (m/w)

Damit Ihnen unnötige Wege erspart bleiben, bringen Sie zur Beantragung der Wohnberechtigung bitte Nachweise über Ihr gesamtes Einkommen mit (siehe Rückseite).

## Ihr Einkommen ist wie folgt nachzuweisen: Beschäftigte: П Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vor der Antragstellung sowie Dezemberabrechnung des Vorjahres, Nachweise über Urlaubs- und Weihnachtsgeld und Sonderzahlungen, letzter Einkommenssteuerbescheid. Auch geringfügiges Einkommen ist nachzuweisen. Arbeitsvertrag, wenn keine Lohnabrechnungen für drei Monate vorliegen. Rentner: Alle aktuellen Rentenbescheide bzw. aktuellen Rentenanpassungsmitteilungen, auch über Zusatz-, Firmen- und Witwenrente sowie ausländische Renten, evtl. Bescheid über Grundsicherung. Arbeitslose: Arbeitslosengeldbescheid, Bescheid des Job Centers über die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie über die Übernahme der Miete (kompletter Bescheid mit Berechnungen) Auszubildende: П Ausbildungsvertrag, letzte 3 Lohnabrechnungen. Wenn die Ausbildung innerhalb von einem Jahr endet, Nachweis von der Firma über das künftige Bruttogehalt nach Abschluss der Ausbildung. Erfolgt keine Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis, Nachweis darüber vorlegen. Sonstiges: Kinder im Haushalt eines geschiedenen Elternteiles: Sorgerechtstitel, Aufenthaltsregelungsvereinbarung, ggfs. Stellungnahme Jugendamt und/oder Zustimmungserklärung des anderen Elternteils über Aufenthalt Nachweis über erhaltenen Unterhalt Nachweis über Unterhaltzahlungen an Ehegatten und Kinder Scheidungsurteil oder Nachweis der beabsichtigten Scheidung (z.B. Anwaltsschreiben) Nachweis über sonstige Einkünfte (Sozialhilfebescheid, Wohngeld, Mieteinnahmen, BAföG, Zins-einkünfte, u.a.) Mutterpass bei bestehender Schwangerschaft Schulbescheinigung für Kinder ab 15 Jahren Aufenthaltstitel bei Nicht-EU-Angehörigen Bescheinigung des Facharztes über spezifische Wohnungsversorgungsprobleme, wenn wegen einer Schwerbehinderung die Wohnberechtigung für eine größere Wohnung beantragt wird.

Eigentümer einer Wohnung oder Wohnhauses – aktueller Grundbuchauszug, Nachweis der Rest-

schuld